

Umsatzsteuer: Überblick in Tabellenform

Aktuelle Werte zur Umsatzsteuer

Steuersätze

Steuersätze	Bezeichnung	Divisor für Steuer *)	Divisor für Nettobetrag *)
20 %	Normalsteuersatz	6	1,2
10 %	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen und Lieferungen bestimmter Gegenstände – siehe dazu Infoseite zu den wichtigsten Anwendungsfällen für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10% und 13%	11	1,1
13 %		8,69	1,13
19 %	Ermäßigter Steuersatz in den früheren Zollausschlussgebieten Jungholz und Mittelberg	6,26	1,19
5 % bis 31.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe von Speisen und Getränken (alkoholische und nicht-alkoholische) • Übernachtung <ul style="list-style-type: none"> ◦ in Hotels ◦ in anderen Beherbergungsbetrieben ◦ auf Campingplätzen • Publikations- und Kulturbereich (ausgenommen Zeitungen und andere periodische Druckschriften) • Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler • Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind • Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer • Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere Orchester, Musikensembles und Chöre (auch für Veranstaltungen derartiger Musik- und Gesangsaufführungen durch andere Unternehmer) • Filmvorführungen • Der Besuch von botanischen oder zoologischen Gärten sowie Naturparks • Zirkusvorführungen • Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller 	21	1,05

Kleinbetragsrechnung

Kleinbetragsrechnung	bis Rechnungsbetrag von 400 EUR brutto
----------------------	--

Voranmeldungszeitraum

generell	Kalendermonat
bis Vorjahresumsatz von 100.000 EUR	Kalendervierteljahr

Fälligkeit

generell	15. des zweitfolgenden Kalendermonats
bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum	15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats

Kleinunternehmer

Steuerbefreiung	30.000 EUR (ab 1.1.2020 35.000 EUR) Jahresnettoumsatz einmaliges Überschreiten um 15 % in 5 Jahren unerheblich
-----------------	---

Jahreserklärung

generell	bei elektronischer Übermittlung bis 30.6. des Folgejahres, in Papierform bis 30.4. des Folgejahres
Kleinunternehmer	Erklärungspflicht ab einem Jahresumsatz von mehr als 30.000 EUR (ab 1.1.2020 35.000 EUR)

Soll- und Ist- Besteuerung

Zwingend → Ist-Besteuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen (§ 22 EStG) • Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Heiz- und E-Werke, Müllentsorgung) • Voraus-, An- und Teilzahlungen vor Lieferung oder sonstiger Leistung oder Fertigstellung eines Wirtschaftsgutes
Ist-Besteuerung, Antrag auf Soll-Besteuerung möglich	<ul style="list-style-type: none"> • nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, sofern keine Voll-Pauschalierung vorliegt; nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende • alle anderen Unternehmen (z.B. Vermietung) mit Gesamtumsatz ≤ 110.000 EUR in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre
Zwingend → Soll-Besteuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Buchführungspflichtige Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende • alle anderen Unternehmen mit Gesamtumsatz > 110.000 EUR in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre

Entstehen der Steuerschuld

Soll-Besteuerung	Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistung ausgeführt worden ist; durch verspätete Rechnungslegung kann die Steuerschuld um max. 1 Monat hinausgeschoben werden (dies gilt nicht bei Leistungen bei denen der Leistungserbringer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat).
Ist-Besteuerung	Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zahlung erfolgt ist. Ausgenommen davon sind die Leistungen die unter das „Reverse Charge“ fallen (siehe Soll-Besteuerung).

Stand: 01.03.2021